

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2013

Nr. 2013/486

KR.Nr. K 005/2013 (BJD)

Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Liestal): Kein Kulturland für Solarkraftwerke (16.01.2013)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wie aus den Medien (OT Region-Seite Nachbarschaft, Landwirtschaftspresse) zu vernehmen war, planen die Centralschweizerischen Kraftwerke (CKW) in Inwil LU das grösste Solarkraftwerk der Schweiz. So weit, so gut. Doch dieses Solarkraftwerk ist auf unbebautem Landwirtschaftsland von einer Fläche von 15 ha geplant. Aus den Medien ist weiter zu vernehmen, dass dieses Vorhaben zwar umstritten aber rechtlich nicht ganz ausgeschlossen ist.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, auf den Kanton Solothurn bezogen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es für Fotovoltaikanlagen mehr als genug geeignete bereits überbaute Flächen gibt (Dächer, Autobahnverbauungen, eventuell nicht anders nutzbare Baulücken, etc.) die sich für Fotovoltaikanlagen eignen? Wie begründet der Regierungsrat die Antwort?
2. Ist die Regierung auch der Ansicht, dass solche Anlagen zum Schutz des Kulturlandes und für eine effiziente Nutzung des Baulandes, auf unbebauten Flächen verboten sein müssen? Wie ist die diesbezügliche aktuelle Gesetzgebung im Kt. SO? Wenn ein diesbezügliches Verbot fehlt, wie müsste die Gesetzgebung geändert werden, um ein solches einzuführen?
3. (Wenn noch nicht vorhanden) Ist der Regierungsrat bereit, ein solches Verbot auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, bis wann?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2011/1285 vom 14. Juni 2011 eine Arbeitsgruppe u.a. beauftragt, die erneuerbaren Energiepotenziale auf Kantonsgebiet zu erheben und die Frage zu klären, in welchem Ausmass die Nutzung gesteigert werden kann.

Gestützt auf diesen Entscheid wurde als erste Phase für die Überarbeitung des kantonalen Energiekonzeptes der Bericht „Energiekonzept Kanton Solothurn: Energieverbrauch und Potenziale“ vom 16. September 2011 erarbeitet. Darin sind die Energiepotenziale für die Wärme- und Elekt-

rizitätsproduktion aufgeführt. Das Potenzial der Elektrizitätsproduktion mit Fotovoltaik wurde für den Kanton Solothurn auf 570 GWh/a geschätzt und ist damit vergleichbar wie das Wasserkraftpotenzial, mit dem Unterschied, dass letzteres weitgehend bereits genutzt wird. Diese Schätzung geht davon aus, dass die Fotovoltaik-Anlagen ausschliesslich auf geeigneten Dachflächen oder Fassaden von Gebäuden erstellt werden.

Gestützt auf den überwiesenen Auftrag Philipp Hadorn: Erstellung eines Solarkatasters für den Kanton Solothurn (A 127/2011) werden derzeit mögliche technische Lösungen evaluiert. Es ist vorgesehen, noch in diesem Jahr über einen solchen Kataster zu verfügen. Damit wird das Potenzial bedeutend genauer berechnet werden können.

Bei all diesen Überlegungen war es nie vorgesehen, die Fotovoltaik-Anlagen auch auf Kulturland auszudehnen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es für Fotovoltaikanlagen mehr als genug geeignete bereits überbaute Flächen gibt (Dächer, Autobahnverbauungen, eventuell nicht anders nutzbare Baulücken, etc.) die sich für Fotovoltaikanlagen eignen? Wie begründet der Regierungsrat die Antwort?

Wie unter Ziffer 3.1 hievor aufgeführt, ist das Energiepotenzial für Fotovoltaik schon alleine durch die Nutzung von geeigneten Dachflächen und Fassaden sehr gross. Es besteht deshalb kein Bedarf, Kulturland für die Nutzung vorzusehen. Ergänzend zu Dach- und Fassadenflächen kommen allenfalls - wie bei der Frage angemerkt - Autobahnverbauungen, Lärmschutzwände, befestigte Vorplätze etc. in Frage, nicht jedoch Kulturland.

Wir gehen davon aus, dass alleine mit diesen Flächen und den anderen Massnahmen, die im Energiekonzept vorgesehen sind, eine nachhaltige Energieversorgung aufgebaut werden kann. Die verschiedenen Diskussionen rund um den Verlust von Kulturland in den letzten Jahren haben zudem deutlich gemacht, dass der Schutz des noch übrig gebliebenen Kulturlandes aus landschaftlichen Überlegungen, aber auch zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion gegenüber anderen Interessen grundsätzlich Vorrang genießt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist die Regierung auch der Ansicht, dass solche Anlagen zum Schutz des Kulturlandes und für eine effiziente Nutzung des Baulandes, auf unbebauten Flächen verboten sein müssen? Wie ist die diesbezügliche aktuelle Gesetzgebung im Kt. SO? Wenn ein diesbezügliches Verbot fehlt, wie müsste die Gesetzgebung geändert werden, um ein solches einzuführen?

Aus den obigen Ausführungen geht unsere negative Haltung zur Errichtung von Fotovoltaik-Anlagen auf unbebautem Kulturland hervor. Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist im Raumplanungsrecht des Bundes geregelt. Die Thematik ist somit im Wesentlichen der kantonalen Gesetzgebungskompetenz entzogen.

Das Bundesrecht lässt auf Kulturland ausserhalb der Bauzonen ausschliesslich landwirtschaftliche oder standortgebundene Nutzungen zu. Fruchtfolgeflächen (FFF) sind im Rahmen von Interessensabwägungen durch den Sachplan FFF des Bundes noch zusätzlich geschützt.

Einer allfälligen Umzonung der in Frage kommenden Flächen von der Landwirtschaftszone in eine Spezialzone, etwa eine solche für Solarkraftwerke, dürften schliesslich die unter Ziffer 3.2.1 aufgeführten überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Analog zu den Gebieten für Windparks müssten Gebiete für Solarkraftwerke (Freifeld-Fotovoltaikanlagen etc.) im kantonalen Richtplan entsprechend aufgeführt sein. Dies ist aktuell nicht der Fall und ist auch im neuen Richtplan nicht vorgesehen.

Bereits aufgrund der aktuellen Rechtslage ist also nicht mit der Bewilligungsfähigkeit eines vom Fragesteller befürchteten Solarkraftwerks auf unbebautem Kulturland zu rechnen. Eine Änderung des kantonalen Rechts - soweit eine solche bundesrechtlich überhaupt zulässig wäre - erübrigt sich deshalb.

3.2.3 Zu Frage 3:

(Wenn noch nicht vorhanden) Ist der Regierungsrat bereit, ein solches Verbot auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, bis wann?

Wir beabsichtigen nicht, eine gesetzliche Regelung für ein solches Verbot auszuarbeiten. Aus den dargelegten Überlegungen zur Frage in Ziffer 3.2.2 geht hervor, dass sich die bestehenden gesetzlichen Regelungen auf das Raumplanungsrecht des Bundes stützen und unserer Meinung nach genügen, um Fotovoltaik-Anlagen auf Kulturland zu verhindern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Umwelt (mh, Wü) (2)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat